

stellte hohe Dach das Aussehen des Chores vollkommen. Die Schmuckformen halten sich an Hirsauer Vorbilder und den Königs-lutterer Stil. — Die zum Teil auf schwierigen Unterbauten errichteten Klostergebäude veranlaßten eine eigenartige Anlage des „Mönchssaales“ (Refektoriums?), der auf der Südseite über einen Keller emporgehoben wurde bis auf Scheitelhöhe des Kreuzgangs. In diesen nach der Auflösung (1540) in ein Schloß umgestalteten Räumen hielt Johann Georg II. noch dreimal Tafel. Im Siechenhaus starb 1170 Bischof Gerung von Meißen. Auch die Klosteranlage ist in einer älteren Aufnahme und Rückbildung beigefügt. Mehrere Autotypien vergegenwärtigen das Innere und Äußere der beachtenswerten Klosterkirche, zu deren völligem Verständnis man nur noch die Profile und Schmuckreste vermißt. Wegen der Beziehungen zu den sächsischen Augustiner-Chorherren - Klöstern Wechselburg und St. Thomas-Leipzig, auf deren Abhängigkeit Spindler hinweist (S. 4, 20, 21, 22, 25—28, 33—35, 49, 55, 56, 58—61), ist das verdienstvolle, leider mit Fremdwörtern gespickte Werk auch für uns willkommen.

Dresden.

F. R a u d a.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen im Königreich Sachsen. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der juristischen Fakultät der Universität Leipzig eingereicht von bacc. iur. **Hans Jenner**, Referendar am Amtsgericht Leipzig. Ölsnitz i. V., Druck von Max Götze. 1918. 96 SS. 8^o.

Der Verfasser, als Sohn eines sächsischen Strafanstaltsdirektors frühzeitig dazu angeregt, sich mit dem Gefängniswesen zu befassen, gibt eine umfassende Darstellung der zurzeit in den sächsischen Strafanstalten geltenden Bestimmungen, wie sie zum Teil als Niederschlag der 1897 veröffentlichten „Grundsätze, welche beim Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen“, niedergelegt sind in der „Hausordnung für die Landes-, Straf- und Korrektionsanstalten“ von 1899 und im 15. Abschnitte der „Geschäftsordnung für die Justizbehörden“ von 1903. Er schildert die Unterschiede in der Verbüßung von Zuchthaus-, Gefängnis-, Festungs- und Haftstrafen, führt den Leser durch die verschiedenen sächsischen Strafanstalten und gibt Einzelheiten über Beschäftigung, Verpflegung, Kleidung, Gesundheitspflege, Lesestoff der Gefangenen, auch über die Seelsorge an ihnen, den Unterricht, den sie genießen, die Fürsorge, die ihnen nach der Entlassung zuteil wird.

Für den Historiker bringt die Arbeit nichts Neues, soll es auch nicht bringen. Doch gibt § 2 eine gute, kurze Übersicht über die Entwicklung des sächsischen Gefängniswesens vom 17. Jahrhundert bis zur Jetztzeit und in § 5 so kurze Darstellungen vom Werden und Wachsen jeder einzelnen Anstalt. Unter den Quellen für diesen Teil der Arbeit ist als Verfasser der „Geschichtlichen Rückblicke“ in Bd. 19 der Blätter für Gefängniskunde (S. 359, nicht S. 1) zu Unrecht Böhmer statt Reichs angeführt.

Wenn nicht alles trägt, wird die Arbeit in absehbarer Zeit nur noch historischen Wert haben. Das lang erstrebte Reichsgesetz über den Strafvollzug steht auf der Liste der Gesetze, die dem neuen Reichstag nach seinem Zusammentritt alsbald vorgelegt werden sollen. Mit der Erlassung dieses Gesetzes wird manche Vorschrift, die der Verfasser in Wesen und Wirkung liebevoll dargestellt hat,